ANLAGE NR. 3.104
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "WIPPER IM OSTHARZ" (EU-CODE: DE 4433-301, LANDESCODE: FFH0098)

§ 1
Gebietsdaten und Geltungsbereich

(1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Harz und Mansfeld-Südharz in den Gemarkungen Braunschwende, Dankerode, Hayn, Königerode, Neudorf, Rotha, Wippra und Wolfsberg.

(2) Das Gebiet hat eine Länge von ca. 40 km.

(3) Das Gebiet umfasst die 3 Quellflüsse der Wipper, die nördlich Hayn (Harz), Wolfsberg und Rotha entspringen. Zunächst vereinen sich die Wolfsberger Wipper und der Rothaer Bach nordwestlich der Sonnenklippen. Im weiteren Verlauf mündet die Wolfsberger Wipper in die nördlich von Hayn (Harz), über Markttalsmühle und Neue Mühle bis zur Ilsenspitze fließende Wipper, ein. Das Gebiet verläuft südlich entlang der Flanken des Lange Hey und Spielbergs, über die Vorsperre Wipper in die Talsperre Wippra, über die Flanken des Germskopfs, Hundsrücken und trifft auf die aus nordwestlich fließende Schmale Wipper bis nach Wippra. Dabei entspringt die Schmale Wipper nördlich Dankerode, südlich des Wipperbergs an der Kreisstraße 2351 und fließt südlich entlang der Flanken des Heiligenbergs, Amselbergs über Obere Mühle, Untere Mühle und Wassermühle bis zum Mündungsbereich der Wipper.

(4) Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Wipper unterhalb Wippra" (FFH0257), überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Harz und nördliches Harzvorland" (LSG0032QLB), „Harz und südliches Harzvorland" (LSG0032SGH) und „Harz" (LSG0032ML) sowie den Naturparks „Harz/Sachsen-Anhalt" (NUP0004LSA) und „Harz/Sachsen-Anhalt (Mansfelder Land)" (NUP0008LSA).

(5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:

1. Gebietskarte: FFH0098,

2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 247, 248, 249, 255.

§ 2
Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

(1) die Erhaltung des für die Landschaft des Unterharzes typischen Fließgewässersystems der Wipper und ihrer Zuflüsse mit den gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der natürlichen oder naturnahen Fließgewässer, einschließlich des ausgebauten Wippertalsperrenabschnittes, sowie den bachbegleitenden Erlen-Eschenwäldern und Staudenfluren,

(2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Äsche (*Thymallus thymallus*), Edelkrebs (*Astacus astacus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Elritze (*Phoxinus phoxinus*), Neuntöter (*Lanius collurio*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

   Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Groppe (*Cottus gobio*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

§ 3
Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

(1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.

(2) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:

1. Erhaltung eines für den LRT 91E0* typischen Wasserregimes,

2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.

(3) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:

1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,

2. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,

3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.

(4) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.